



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt vom 17. August 2010, (Kulturpreisverleihung.Verordnung, 494.350), Stand: 6. Juli 2014

1. Ausgangslage

Da mit dem Leitungswechsel in der Abteilung Kultur per 1. Januar 2018 (Vorsitz) sowie der zuständigen Fachperson eine ausschliesslich weibliche Vertretung der Fachabteilung besteht, ist die formale Anpassung der Verordnung in §4 Abs. 1 Bst. b notwendig mit dem Ziel, dass bei künftigen Wechseln in der Zuständigkeit der Fachabteilung keine weitere Anpassung der Verordnung notwendig ist.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 17.08.2010	Änderungen
§ 4 [Text] ¹ Der Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen: a) (...) b) Eine Vertreterin und ein Vertreter der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements wobei einer dieser Personen den Vorsitz einnimmt. c) Sieben Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Kultursparten. ² Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements gewählt. Die Abteilung Kultur kann Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission abgeben. ³ Die Kommission konstituiert sich selbst; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich.	§ 4 [Text] ¹ Der Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen: a) (...) b) Eine Vertreterin und ein Vertreter <u>Zwei Mitglieder als Vertretung der Abteilung Kultur</u> des Präsidialdepartements wobei eine dieser Personen den Vorsitz einnimmt. c) Sieben Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Kultursparten. ² Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements gewählt. Die Abteilung Kultur kann Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission abgeben. <u>Bei der Wahl der Mitglieder gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.</u> ³ Die Kommission konstituiert sich selbst; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich. ² [Text] Legende: Neues: <u>unterstreichen</u> Gelöschtes: durchstreichen

Sofern es sich um eine neue Verordnung handelt, kann die Tabelle weggelassen werden.

Erläuterungen zu § 4 Abs. 1 Bst. b lit. 1

Da mit dem Leitungswechsel in der Abteilung Kultur per 1. Januar 2018 (Vorsitz) sowie der zuständigen Fachperson eine ausschliesslich weibliche Vertretung der Fachabteilung besteht, ist die formale Anpassung der Verordnung in §4 Abs. 1 Bst. b notwendig mit dem Ziel, dass bei künftigen Wechseln in der Zuständigkeit der Fachabteilung keine weitere Anpassung der Verordnung notwendig ist.

Erläuterungen zur §4 Abs. 1 Bst. c lit. 2

Zudem wurde die Änderung zum Anlass genommen, die adäquate Vertretung der Geschlechter bei den externen Expertinnen und Experten der Kommission zu vermerken (§4 Abs. 1 Bst.c lit.2).

Beilage:

- Synopse